Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBI. LSA 2025, S. 834), und den §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBI LSA 2020, S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am XX.XX.2026 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Halle (Saale) vom 19. Juni 2024, ausgefertigt am 17. Juli 2024 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 16. August 2024, S. 12 f.) beschlossen:

§ 1

(1) § 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Gegenstand der Steuer

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand eines volljährigen Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Beherbergung) in Halle (Saale). Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(2) Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Hotels, Hostels, Motels, Boardinghouses, Gasthöfe, Gästehäuser, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Gästezimmer, Privatzimmer, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen, insbesondere unter sechs Monaten vermieteter möblierter Wohnraum.

(3) Keine Beherbergung im Sinne dieser Satzung ist das Unterkommen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Senioren-, Alten-, und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.“

(2) § 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Steuerbefreiungen

(1) Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind,

(2) Beherbergungen anlässlich von Gruppenreisen allgemeinbildender oder beruflicher Schulen (gemäß § 3 Abs. 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt), einschließlich der sie begleitenden Gruppenleiter.“

(3) Beherbergungen, die der Befriedigung des Grundbedürfnisses nach Wohnraum dienen (z. B. bei Wohnungslosigkeit oder Beherbergung von Gästen, deren eigene Wohnung durch Brand oder Wasserschaden o. ä. unbewohnbar geworden ist).“

(3) § 4 Abs. 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

(1) „Die Steuer bemisst sich nach dem Aufwand für die einzelnen Beherbergungsleistungen vom Beherbergungsgast oder einer/m Dritten aufzuwendenden Betrag, einschließlich des Betrages für erbrachte Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen, und der gesetzlichen Umsatzsteuer (Bruttoentgelt). Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist das für die Leistung geschuldete Entgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen.“

(4) § 4 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

(a) Das Wort „vier“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.

(5) § 6 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Entstehung des Steueranspruches

Die Steuer entsteht mit der entgeltpflichtigen Zurverfügungstellung der Beherbergungsleistung.“

(6) § 7 wird wie folgt geändert:

(a) in Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „mitzuteilen“ durch „in elektronischer Form zu übermitteln“ ersetzt.

(b) in Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „beherbergten Personen“ wie folgt gefasst: „nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 der Satzung von der Entrichtung der Beherbergungssteuer befreit sind.“

(c) in Absatz 2 wird der dritte Satz ersatzlos gestrichen.

(d) in Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neugefasst: „Besteht ein Befreiungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nummern 1 sind auf den Meldescheinen die Angaben zum Meldestatus in der Beherbergungseinrichtung (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung) zu vermerken. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.“

(7) § 8 Steuerrückerstattung wird ersatzlos gestrichen.

(8) Nach § 7 Melde- und Entrichtungspflichten werden folgende Regelungen ergänzt

(a) „§ 8 Mitwirkungspflichten

Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Halle (Saale) Auskünfte zu den Beherbergungseinrichtungen, Anbietern von Beherbergungsangeboten und Übernachtungen in Halle (Saale) zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn eine Beherbergungsstätte bzw. deren gesetzlicher

Vertreter seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder dieser nicht zu ermitteln ist.“

(b) „§ 9 Steueraufsicht

(1) Beauftragte der Stadt Halle (Saale) sind befugt zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Geschäftsräume der Einrichtung, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung nach § 193 Abgabenordnung zu den Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt Außenprüfungen nach §§ 193ff. Abgabenordnung durchzuführen.“

(9) § 9 Ordnungswidrigkeiten

(a) § 9 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Bezeichnung „§ 10 Ordnungswidrigkeiten“.

(b) nach Nummer 3 wird Nummer 4 wie folgt eingefügt: „4. die ihm nach § 8 obliegende Pflicht nicht erfüllt“

(10) Die Bezeichnung von § 10 Sprachliche Gleichstellung wird gestrichen und wie folgt ersetzt: „§ 11Sprachliche Gleichstellung“.

(11) Die Bezeichnung von § 11 Billigkeitsmaßnahme wird gestrichen und wie folgt ersetzt: „§ 12 Billigkeitsmaßnahme“.

(12) Die Bezeichnung von § 13 Inkrafttreten wird gestrichen und wie folgt ersetzt: „§ 14 Inkrafttreten“.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

(2) Für Steuerpflichtige, deren Beherbergung über den Tag des Inkrafttretens der Satzung hinweg andauert, wird die Höhe der Steuer nach dem Entgelt bemessen, das auf die Zeit der Beherbergung ab dem Abend des Tages, an dem die Satzung in Kraft tritt, entfällt.

Halle (Saale),

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -